3. AUSFERTIGUNG

Ortsgemeinde Zotzenheim

Satzung
Über den Erlass einer Veränderungssperre
für das Gebiet „Gewerbegebiet“

Der Ortsgemeinderat Zotzenheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes „Gewerbegebiet“ beschlossen.

§ 1 Begrenzung

1) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet“.

2) Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Flur 5 Nr. 180/1, 180/11, 185/2, 185/3, 186 und Flur 6 Nr. 24, 25, 26/1, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36/1 und 36/2.

3) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtslageplan gekennzeichnet. Der vorgezeichnete Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Inhalt

1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder baulichen Anlagen nicht beseitigt werden.
2. erhebliche oder wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Zotzenheim, den 15.02.2024

(Alexander Strack)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Zotzenheim